

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg ( Jugendgemeinderatswahlordnung ) vom 28.04.2005**

Aufgrund der §§ 4 und 41 a der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg ( GemO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 07. 2000 ( GBL. S. 581, ber. S. 698 / zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBL. S.20 ), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates**

Die Ordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg ( Jugendgemeinderatswahlordnung ) vom 28.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Bewerbungen um die Wahl in den Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung schriftlich bei der Wahldienststelle eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet um 12.00 Uhr des vierten Freitags vor dem ersten Tag eines Wahlzeitraums; hierauf ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl hinzuweisen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerbungen haben den Familiennamen, den Vornamen, den Tag der Geburt, die Anschrift (Hauptwohnung) und für alle Schüler eine formlose Bestätigung der besuchten Schule zu enthalten, sofern sich die Schule nicht in Heidelberg befindet. Sie können die bisherigen Erfahrungen in politischen Gremien, in Vereinen und in der Jugendarbeit, die Ziele für die Arbeit im Jugendgemeinderat sowie ein Lichtbild enthalten.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerbungen sind ungültig, wenn sie

- eine/n nicht wählbaren Bewerber/- in enthalten
- nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Wahldienststelle eingegangen sind oder
- nicht die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind.“

4. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Gehen bei einer Schülergruppe weniger gültige Bewerbungen ein, als Sitze im Jugendgemeinderat für diese Schülergruppe vorhanden sind, so werden diese aus den anderen Gruppen nach der Regelung des § 5 (4) der Satzung des Jugendgemeinderates besetzt.“

5. § 8 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„ Alle als Heidelberger Schüler/ - innen Wahlberechtigten werden von ihrer jeweiligen Schule in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das an die Stadt Heidelberg übersandt wird. Alle sonstigen Wahlberechtigten werden nach dem Einwohnermeldeverzeichnis in ein zentrales Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden am vierten Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums von der Stadt Heidelberg abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 1 – 3 des § 11 werden zu Absatz 1. Die bisherigen Sätze 4 – 8 des § 11 werden zu Absatz 2.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigte Heidelberger Schüler/- innen können ihre Stimme persönlich nur im Wahllokal der Schule abgeben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, oder im zentralen Wahlraum.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des § 12 wird zu Abs. 2

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

---

Dr. Eckart W ü r z n e r  
Der Oberbürgermeister